

Erläuterungen zum Dekret zur Beschulung von erstankommenden Schülern vom 26.06.2017 (Inkrafttreten 01.09.2017)

1. Grundlagen zur Beschulung von erstankommenden Schülern

1.1 Erstankommende Schüler

Schüler, die bei der **Ersteinschreibung** in eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgende Bedingungen erfüllen, gelten als erstankommende Schüler:

- Sie sind zwischen 3 und 18 Jahre alt,
- Ihre Kompetenzen in der Unterrichtssprache liegen unter dem Kompetenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS),
- Ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort ist in einer der neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

1.2 Erstankommende Schüler im ersten und zweiten Kindergartenjahr

Im Kindergarten wird vom Immersionsprinzip ausgegangen. Die Kinder sollen im spielerischen Umgang die Unterrichtssprache erlernen. Deshalb gibt es kein Stellenkapital zur Einrichtung von Sprachlernkursen oder einer Sprachlernklasse im Kindergarten.

Die Kinder, die im dritten Kindergartenjahr eingeschrieben sind und somit kurz vor der Einschulung in die Primarschule stehen (sprich fünf oder sechs Jahre alt sind), werden in Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen der Primarschule beschult. Dort zählen sie auch für das gesonderte Stellenkapital (siehe auch Punkt 1.3).

Als Ausnahme gelten jedoch die Kindergärten, in denen mehr als 40% der Gesamtzahl der Kinder eines Kindergartens (1. bis 3. Kindergartenjahr) die Unterrichtssprache nicht mindestens auf Niveau A2 des GERS beherrschen. Dort gibt es die Möglichkeit, zusätzliches Stellenkapital zu beantragen, insofern in diesem Kindergarten mindestens 12 Kinder eingeschrieben sind. Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antrags zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Liste der Kinder, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Kinder, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum der Ersteinschreibung in einen Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es werden ausschließlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben;
- pro Schüler ein von der Regierung zur Verfügung gestelltes ausgefülltes Antragsformular.

Da die Normen pro Sprachabteilung gelten, muss pro Sprachabteilung ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Die Schulinspektion des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt zum Antrag auf zusätzliches Stellenkapital ein Gutachten. Gegebenenfalls wird die Schulinspektion Vor-Ort-Kontrollen durchführen und behält sich das Recht vor, die Kinder, die auf der Liste vermerkt sind, stichprobenartig zu testen.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Kindergarten zusätzliches Stellenkapital für die Sprachförderung der Kinder, die das 1. und das 2. Kindergartenjahr besuchen:

- **bei 5-10 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;**
- **bei 11-17 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche Viertelstelle;**
- **bei 18-24 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche Viertelstelle;**
- **ab dem 25. erstankommenden Schüler: pro Tranche von sechs erstankommenden Schülern jeweils noch eine zusätzliche Viertelstelle.**

Beispiel:

Sind im Kindergarten 100 Kinder eingeschrieben, von denen 40 nachweislich die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, erhält der Kindergarten nach Überprüfung durch das Ministerium zusätzlich zum regulären Stellenkapital 1,5 Vollzeitstellen.

Eine Viertelstelle für die ersten 10 Kinder, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 11-17, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 18-24, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 25-30, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 31-36 sowie eine weitere Viertelstelle für die Kinder 37-40.

Das genehmigte Stellenkapital gilt ab dem Moment der Genehmigung bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres. Das Stellenkapital gilt also in der Regel für ein Schuljahr.

Ein Antrag kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr gestellt werden. Wurde bereits ein Antrag gestellt, jedoch später eine weitere Tranche erreicht, kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

1.3 Erstankommende Schüler im 3. Kindergartenjahr und in der Primarschule

Für Schüler im dritten Kindergartenjahr und in der Primarschule, die die Unterrichtssprache nicht mindestens auf Niveau A2 des GERS beherrschen, kann gesondertes Stellenkapital beantragt werden zur Einrichtung von Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen. Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antrags zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Liste der Schüler, die der Unterrichtssprache nicht ausreichend mächtig sind. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Kinder, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum der Ersteinschreibung in den Kindergarten oder in die Primarschule. Es werden ausschließlich Schüler berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben;

- pro Schüler ein von der Regierung zur Verfügung gestelltes ausgefülltes Antragsformular.

Da die Normen pro Sprachabteilung gelten, muss pro Sprachabteilung ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Die Schulinspektion des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt zum Antrag ein Gutachten. Gegebenenfalls wird die Schulinspektion Vor-Ort-Kontrollen durchführen und behält sich das Recht vor, stichprobenartig die aufgelisteten Kinder zu testen.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält die Primarschule folgendes Stellenkapital:

- **ab 3 bis 5 erstankommenden Schülern: eine Viertelstelle;**
- **bei 6 bis 8 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche Viertelstelle;**
- **bei 9 bis 12 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche halbe Stelle;**
- **ab dem 13. erstankommenden Schüler: pro Tranche von drei erstankommenden Schülern jeweils eine zusätzliche Viertelstelle.**

Beispiel:

Die Primarschule hat insgesamt 17 Schüler, die nachweislich die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen. Die Primarschule erhält nach Überprüfung durch das Ministerium 1,5 Vollzeitstellen zur Einrichtung einer Sprachlernklasse.

Eine Viertelstelle für die ersten 5 Schüler, eine weitere Viertelstelle für die Schüler 6-8, eine weitere halbe Stelle für die Schüler 9-12, eine weitere Viertelstelle für die Schüler 13-15 sowie eine weitere Viertelstelle für die Kinder 16-17.

Schüler, für die Stellenkapital zur Einrichtung von Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen genehmigt wurde, zählen zudem für das Stellenkapital für Lehrpersonal, Schulleiter, Koordination, Projektstelle sowie die Mittel für pädagogische Zwecke und die Funktionsdotationen bzw. -subventionen der Herkunftsschule, an der die erstankommenden Schüler eingeschrieben sind.

Ab neun erstankommenden Schülern wird in der Primarschule eine Sprachlernklasse eingerichtet. Liegt die Anzahl erstankommender Schüler in der Primarschule unter neun Schülern, organisiert die Primarschule mit dem zur Verfügung gestellten Stellenkapital Sprachlernkurse. Ein solcher Sprachlernkurs besteht mindestens aus einem Viertelstundenplan (sechs Stunden/Woche). Darüber hinaus kann der Schulleiter beziehungsweise der Schulträger in Absprache mit einem anderen Schulträger die zeitweilige Beschulung des erstankommenden Schülers in der Sprachlernklasse einer anderen Schule vereinbaren.

Erreicht ein Schulträger die Normen für die Organisation einer Sprachlernklasse bzw. eines Sprachlernkurses nicht, kann er in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Schulträgern Sprachlernklassen bzw. -kurse organisieren. Die Schulträger bestimmen gemeinsam die Schule, an der der Sprachlernkurs oder die Sprachlernklasse organisiert wird. Der Träger, der die Sprachlernklasse oder den -kurs organisiert, erhält das entsprechende zusätzliche Stellenkapital.

Die erstankommenden Schüler besuchen vier Tage pro Woche eine Sprachlernklasse oder einen Sprachlernkurs und nehmen an einem Tag pro Woche am Unterricht der Regelprimarschule, an der sie eingeschrieben sind, teil.

Das genehmigte Stellenkapital gilt ab dem Moment der Genehmigung bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres. Das Stellenkapital gilt also in der Regel für ein Schuljahr.

Der Schulträger erhält Stellenkapital für alle bei ihm eingeschriebenen erstankommenden Schüler – unabhängig davon, in welcher Schule oder Niederlassung der Schüler eingeschrieben ist. Er kann dieses Stellenkapital eigenverantwortlich zur Organisation von Sprachlernklassen oder -kursen einsetzen. Allerdings wird dieses Stellenkapital nur zur Verfügung gestellt, wenn die Schüler tatsächlich eine Sprachlernklasse oder einen -kurs besuchen.

Ein Antrag kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr gestellt werden. Wurde bereits ein Antrag gestellt, jedoch später eine weitere Tranche erreicht, kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

Ab dem Schuljahr 2018-2019 werden nur Schüler berücksichtigt, die seit weniger als einem Schuljahr eingeschrieben sind.

Das Stellenkapital für Schulleiter, Koordination, Projektstellen sowie die Mittel für pädagogische Zwecke und die Funktionsdotationen bzw. -subventionen erhält die Herkunftsschule, an der die erstankommenden Schüler eingeschrieben sind.

Die Mittel für die Reduzierung der Schulkosten erhält die Regelgrundschule, an der die Sprachlernklasse eingerichtet ist.

1.4 Erstankommende Schüler in der Sekundarschule

Es wird jeweils eine Sprachlernklasse im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und eine im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet.

Diese Klassen erhalten jeweils 30 Stunden Stundenkapital.

Überschreitet eine Sprachlernklasse die Anzahl von 12 erstankommenden Schülern, erhält die Schule auf Antrag weiteres Stundenkapital:

- **ab 13 bis 15 erstankommenden Schülern: 15 zusätzliche Stunden;**
- **bei 16 bis 24 erstankommenden Schülern: noch 15 zusätzliche Stunden;**
- **bei 25 bis 27 erstankommenden Schülern: noch 15 zusätzliche Stunden;**
- **bei 28 bis 36 erstankommenden Schülern: noch 15 zusätzliche Stunden;**
- **ab dem 37. erstankommenden Schüler: pro Tranche von sechs Schülern jeweils 15 zusätzliche Stunden.**

Beispiel:

Es sind in einer Sekundarschule, an der bereits eine Sprachlernklasse eingerichtet ist, insgesamt 38 erstankommende Schüler eingeschrieben. Diese Schüler geben Anrecht auf ein Stundenkapital von 105 Stunden für die Sprachlernklasse.

In Absprache mit den Schulträgern kann dieses zusätzliche Stundenkapital dazu genutzt werden, in anderen Regelsekundarschulen Sprachlernklassen einzurichten. Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antragsformulars zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Liste der Schüler, die der Unterrichtssprache nicht ausreichend mächtig sind. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Schüler, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum der Ersteinschreibung in eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es werden ausschließlich Schüler berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben;
- pro Schüler ein von der Regierung zur Verfügung gestelltes ausgefülltes Antragsformular.

Schüler, für die Stundenkapital zur Einrichtung von Sprachlernklassen genehmigt wurde, zählen nicht für das reguläre Stundenkapital für Lehrpersonal der Sekundarschule, an der sie eingeschrieben sind.

Die Schüler zählen sehr wohl für die Berechnung des Stundenkapitals für Schulleiter, für Koordination, Projektstellen und Erzieher. Die Schulen, an denen die erstankommenden Schüler eingeschrieben sind, erhalten ebenfalls für diese Schüler die Mittel für pädagogische Zwecke, die Mittel für die Reduzierung der Schulkosten sowie die entsprechenden Funktionssubventionen beziehungsweise -dotationen.

Das genehmigte Stundenkapital gilt ab dem Moment der Genehmigung bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres. Das Stundenkapital gilt also in der Regel für ein Schuljahr.

Ein Antrag kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr gestellt werden. Wurde bereits ein Antrag gestellt, jedoch später eine weitere Tranche erreicht, kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

Seit dem Schuljahr 2018-2019 werden nur Schüler berücksichtigt, die seit weniger als zwei Schuljahren eingeschrieben sind.

1.5 Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelsekundarunterricht

Werden Schüler, die in den letzten drei Jahren regulär in einer Sprachlernklasse eingeschrieben waren, durch den Begleiterrat definitiv in den Regelunterricht eingegliedert, erhalten die Sekundarschulen zur weiteren Unterstützung dieser Schüler im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen:

- **bei 3 bis 6 Schülern: eine Viertelstelle;**
- **bei 7 bis 12 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;**
- **bei 13 bis 18 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;**
- **bei 19 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;**
- **pro Tranche von jeweils sechs weiteren Schülern erhält die Sekundarschule jeweils eine weitere Viertelstelle.**

Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antrags zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dem Antrag ist eine Liste der in den Regelunterricht eingegliederten ehemaligen erstankommenden Schülern beizufügen. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Schüler, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum des Beschlusses des Begleitrats zur Eingliederung in den Regelunterricht.

2. Anforderungen an das Personal

2.1 Erforderliche Befähigungsnachweise

Durch das Dekret zur Beschulung von erstankommenden Schülern wird im Primarschulwesen das Amt des **Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse** und im Sekundarschulwesen das Amt des **Lehrers für Sprachlernklassen** geschaffen. Die unter Buchstabe A), B) und C) definierten Befähigungsnachweise bzw. Zertifikate müssen vorliegen, um als Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises für diese Ämter eingestuft zu werden:

- A) - Diplom eines Primarschullehrers ODER
 - Master oder Bachelor in Germanistik (Grundrichtung Deutsch) ergänzt um eine Lehrbefähigung von mindestens 30 ECTS-Punkten (*Agrégation* oder CAP+). Geht es um die Vermittlung der französischen Sprache, muss ein Master oder Bachelor in Romanistik (Grundrichtung Französisch) vorliegen;
- B) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in „Deutsch als Zweitsprache“, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in „Französisch als Zweitsprache (*Français langue seconde*)“, falls es um die Vermittlung der französischen Sprache geht;
- C) - ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des GERS in der betreffenden Sprache genügt ODER
 - ein in der betreffenden Sprache ausgestelltes Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

Infolge einer Übergangsbestimmung ist die unter Buchstabe B) angeführte Bedingung ausgesetzt bis einschließlich 31.08.2020. Demzufolge erfüllt ein Personalmitglied, das die unter Buchstabe A und C angeführten Nachweise besitzt, die Bezeichnungs- bzw. Einstellungsbedingungen und sammelt bereits Dienstage in dem jeweiligen Amt. Für das Absolvieren der Zusatzausbildung „Deutsch/Französisch als Zweitsprache“ werden ihm auf diese Weise 3 Schuljahre eingeräumt. Das Personalmitglied kann erst in den Vorrang gelangen, eine Bezeichnung/Einstellung auf unbestimmte Dauer oder eine definitive Ernennung/Einstellung erhalten, wenn der unter Buchstabe B) erwähnte Nachweis vorliegt.

2.2 Bezeichnung bzw. Einstellung von Quereinsteigern

Im Falle von Lehrermangel ist es erlaubt, in den o.a. Ämtern ein Personalmitglied zu bezeichnen bzw. einzustellen, das nicht Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises ist. Dieses Personalmitglied hat die Möglichkeit, sich für das jeweilige Amt dienstrechtlich in Ordnung zu bringen.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das Personalmitglied erhält innerhalb von 5 Schuljahren drei Mal eine Abweichung für das betreffende Amt;
- jede der Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;
- der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;
- das Personalmitglied verfügt über eine Lehrbefähigung von mindestens 30 ECTS-Punkten (*Agrégation* oder CAP+);
- das Personalmitglied verfügt über einen Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in „Deutsch als Zweitsprache“, wenn die deutsche Sprache betroffen ist oder in „Französisch als Zweitsprache (*Français langue seconde*)“, falls es um die Vermittlung der französischen Sprache geht¹;
- das Personalmitglied verfügt über ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass es der Kompetenzstufe C1 des GERS in der betreffenden Sprache genügt oder es ist Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

2.3 Übergangsbestimmung für langjährige Lehrer einer Übergangsklasse

Das Dekret zur Beschulung von erstankommenden Schülern sieht eine Übergangsregel vor, gemäß der ein Personalmitglied, das am 1. September 2017 während mindestens 10 Schuljahren Lehrer einer gemäß dem Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden/erstankommenden Schülern geschaffenen Übergangsklasse war, ab dem 1. September 2017 in dem Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse (Grundschulwesen) oder dem Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen (Sekundarschulwesen) bezeichnet bzw. eingestellt wird, auch wenn die hierüber definierten Titelbedingungen nicht erfüllt sind. Als Nachweis dient eine vom Schulleiter ausgestellte Dienstbescheinigung. Auf diese Weise werden langjährige Lehrer einer Übergangsklasse automatisch in eines der beiden neuen Ämter überführt.

Die betreffenden Personen können allerdings erst Diensttage sammeln, in den Vorrang gelangen, eine unbefristete Bezeichnung/Einstellung oder eine definitive Ernennung/Einstellung erhalten, wenn sie die unter Nummer 2.1 definierten Diplome/Zertifikate besitzen bzw. das unter Nummer 2.2 beschriebene Einstellungsverfahren für Quereinsteiger durchlaufen haben.

¹ Für Quereinsteiger ist diese Bedingung ebenfalls ausgesetzt bis einschließlich 31.08.2020.

3. Kontakt

Frau Chantale Gassmann
Sachbearbeiterin
Tel.: 087 596 371
E-Mail: chantale.gassmann@dgov.be

Für dienstrechtliche Fragen:
Frau Aline Weynand
Beraterin für Unterrichtspersonal
Tel.: 087 596 390
E-Mail: aline.weynand@dgov.be